



# Aktuelle Entwicklungen in der Wettbranche

Jürgen Irsigler  
10.10.2024

# Burgenland

Im Oktober 2024 soll ein neues burgenländisches Wettgesetz in Begutachtung gehen.  
Frist für die Stellungnahme beträgt 4 Wochen.

# Tirol

## Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Wettunternehmergesetz geändert wird VD-1201/86-2024 Stellungnahme des OSWV

### 1) Bankgarantie

Der alternative Bonitätsnachweis durch Bankgarantie entspricht international anerkannter finanzwirtschaftlicher Standards. Die vorgeschlagene Änderung stellt eine Erleichterung insbesondere für Wettunternehmen dar, die auch in weiteren österreichischen Bundesländern tätig sind und wettenrechtliche Bewilligungen halten bzw. anstreben. Dies bei unverändertem Erhalt der Bonitätserfordernisse

# Tirol

## 2) Biometrisches Erkennungsverfahren

Durch den Einsatz biometrischer Erkennungsverfahren als Alternative zur Identifizierung mittels Wettkundenkarte kann den Möglichkeiten des technischen Fortschritts Rechnung getragen werden. Wichtig ist dabei, dass die Identitätsfeststellung im Sinn des § 6 FM-GwG durch den Einsatz biometrischer Erkennungsverfahren in ihrer Legitimationswirkung zumindest gleichwertig sichergestellt wird. Es wird daher aus Praxissicht begrüßt, dass in den Erläuterungen demonstrativ jene biometrischen Erkennungsverfahren zu nennen, die bereits jetzt technisch diese Voraussetzungen jedenfalls erfüllen (etwa Fingerprints, Papillarlinienabdrücke, Face-ID). Aufgrund des raschen technischen Fortschritts wäre eine taxative Aufzählung allerdings nicht förderlich.

# Tirol

## 3) Mindestinhalt Wettkundenkarte

Die Wettkundenkarte muss folgende inhaltliche Elemente enthalten:

- a) Vor- und Familienname
- b) Geburtsdatum des Wettkunden
- c) Ausstellungsdatum der Wettkundenkarte
- d) Bezeichnung des Wettunternehmens
- e) Lichtbild des Wettkunden, auf dem der Wettkunde zweifelsfrei identifizierbar ist

Die Normierung eines Mindestinhalts der Wettkundenkarte ist sinnvoll, die in § 17 Abs 5 genannten inhaltlichen Elemente entsprechen jenen anderer Landesvorschriften (zB jüngst § 20 S.WuG, § 8 Abs 4 StWttG; § 7 Abs 3 Oö. Wettgesetz; § 9b Abs 2 K-TBWG). Zu überlegen wäre gegebenenfalls die zusätzliche Aufnahme eines Verweises auf § 6 FM-GwG.

# Tirol

## 4) Präzisierung Pflichtenkatalog

Ad § 18 Abs 1:

*„Der Wettunternehmer hat für jede Wettannahmestelle, in der Wettterminals aufgestellt und betrieben werden, die Einhaltung der Ausübungsvorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie den Bestimmungen des Wettreglement, der Kennzeichnungspflichten und der Betriebszeiten sicherzustellen und zu überwachen.“*

Die nunmehrige Konkretisierung des Pflichtenkatalogs der verantwortlichen Person wird begrüßt. Der OSWV regt jedoch die Streichung des Begriffs „(...) ,insbesondere“ an, weil eine demonstrative Aufzählung der Pflichten die intendierte Konkretisierung wieder verwässern würde.

# Tirol

## 4) Präzisierung Pflichtenkatalog

Ad § 19 Abs 4:

*„Das Wettreglement ist in der Wettannahmestelle an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder in sonst geeigneter Form den Wettkunden zur Verfügung zu stellen. Im Fall von Internetwetten ist es auf der Internetseite des Wettunternehmens leicht auffindbar darzustellen.“*

Die alternative Form der Aushändigung des Wettregelments an einen Wettkunden wird grundsätzlich begrüßt. Der OSWV ersucht jedoch um Klarstellung – wenn auch wenig praxisrelevant, dass eine erfolgte Aushändigung nicht dokumentiert werden muss, widrigenfalls dies zu einem erhöhten Administrativaufwand führen würde.

# Tirol

## 5) Anregung zur Kombinationswette - nicht Teil der Novelle

Seit der jüngst ergangenen Entscheidung OGH 8 Ob 112/23p liegt nunmehr übereinstimmende Judikatur aller drei österreichischen Höchstgerichte zur Abgrenzung zwischen Wette und Glücksspiel vor. Sukkus, insbesondere der zivilrechtlichen Judikatur ist, dass kein fließender, einzelfallbezogener Übergang zwischen Wette und Glücksspiel anhand der Ausprägung des aleatorischen Elements besteht, sondern eine starre, normative Grenze, die der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung und Kompetenzabgrenzung entspricht.

MaW: Einzig der Landesgesetzgeber ist dazu berufen, Wetten zu regeln, und Wettverbote zu normieren. Die Grenzziehung ist eine rein normative.

# Tirol

Besondere Relevanz erfährt die Grenzziehung am Beispiel der Kombinationswette. Ausjudiziert ist zwar, dass die Zahl der kombinierten Wetten keine Auswirkung auf die rechtliche Qualifikation als Wette hat; begründend wurde jedoch teilweise auf die im Jahr 2000 (intern) geäußerte Rechtsansicht des BMF verwiesen, wonach die Kombination von bis zu zehn Einzelwetten mangels Überwiegen des aleatorischen Elements noch nicht in den Regelungsbereich des GSpG (Toto) falle. Falsch und/oder unvollständig verstanden befeuerte dies die ebenso falsche Annahme, Wetten könnten ab einer Zahl an Kombinationen zu Glücksspiel „mutieren“. Eine jüngst durchgeführte Umfrage unter den Mitgliedern des OSWV bestätigte, dass Kombinationen von mehr als zehn Einzelwetten im Wettprogramm der Mitglieder ohnehin keine Relevanz haben und deshalb auch nicht angeboten werden.

# Tirol

Nichtsdestotrotz regt der OSWV zur Klarstellung und Schaffung eines sicheren Rechtsrahmens an, die Zulässigkeit der Kombination von bis zu zehn Einzelwetten legislativ zu erwähnen.

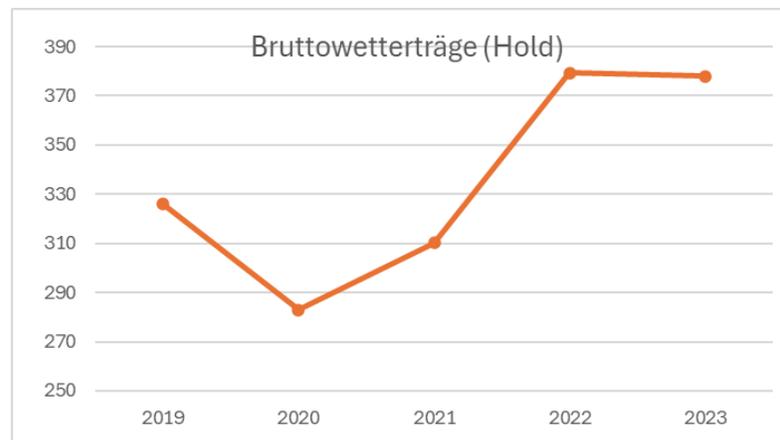
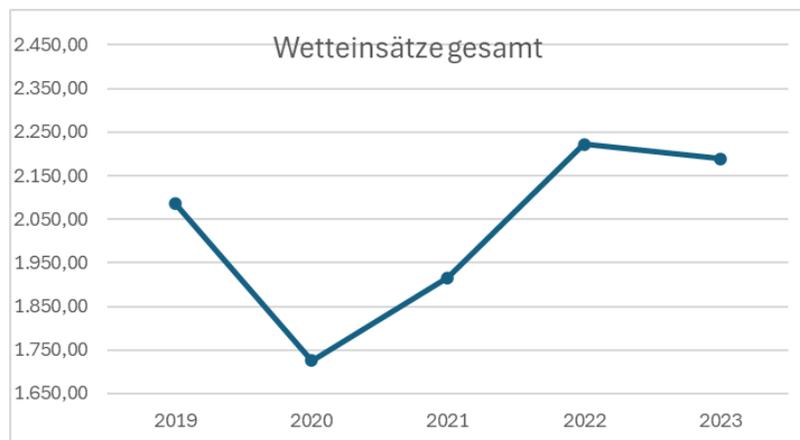
Positiv formuliert könnte die Zulässigkeit in den erläuternden Bemerkungen Erwähnung finden; negativ formuliert wäre die Normierung eines Verbots<sup>1</sup> der Kombination von mehr als zehn Einzelwetten denkbar. Die Klarstellung würde überdies eine deutlichere Abgrenzung zum Wettangebot bewilligungslos agierender (Online-)Fremdanbieter ermöglichen.

<sup>1</sup> Vgl. etwa § 16a lit. a) Wr. Wettengesetz idF LGBI. Nr. 52/2020.

# Entwicklung des Österr. Sportwettenmarktes

## 1. Wetteinsätze gesamt

| Jahr | Wetteinsätze gesamt | Bruttowetterträge (Hold) | Umsatzanteil am Gesamtmarkt* |
|------|---------------------|--------------------------|------------------------------|
| 2019 | 2.087 Mio           | 326 Mio                  | 16,7%                        |
| 2020 | 1.726 Mio           | 283 Mio                  | 17,0 %                       |
| 2021 | 1.916 Mio           | 310,3 Mio                | 18,4 %                       |
| 2022 | 2.222 Mio           | 379,3 Mio                | 18,3%                        |
| 2023 | 2.189 Mio           | 378 Mio                  | 18 %                         |

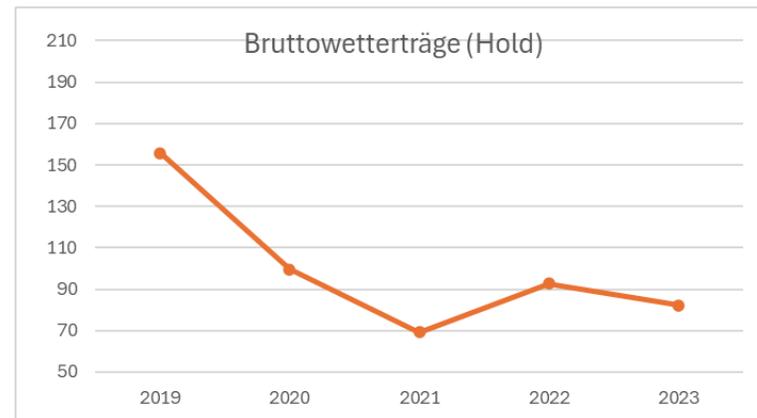


\* Gesamtmarkt ist die Summe aller Glücksspiel- und Wettprodukte

# Entwicklung des Österr. Sportwettenmarktes

## 2. Wetteinsätze Landbasierte Wetten

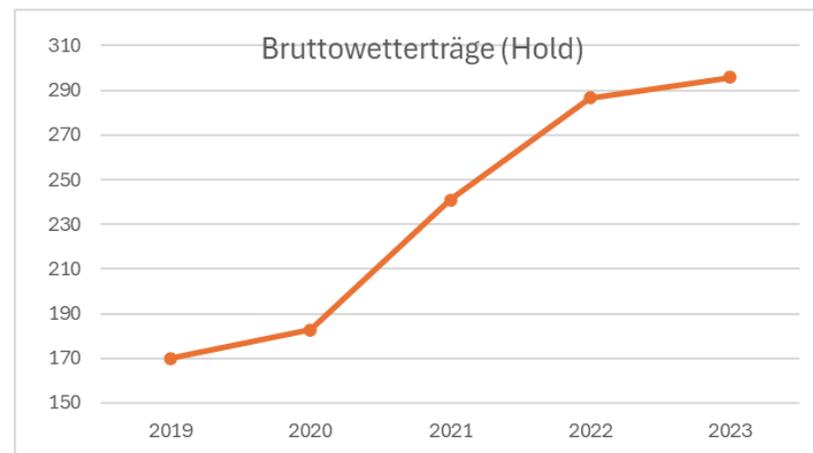
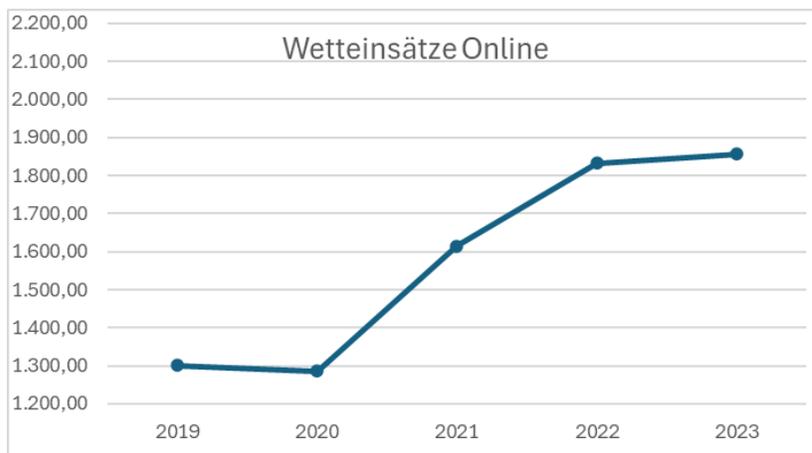
| Jahr | Wetteinsätze landbasierte Wetten | Bruttowetterträge (Hold) |
|------|----------------------------------|--------------------------|
| 2019 | 786,5 Mio                        | 155,8 Mio                |
| 2020 | 440,1 Mio                        | 99,7 Mio                 |
| 2021 | 301,0 Mio                        | 69,3 Mio                 |
| 2022 | 389 Mio                          | 92,6 Mio                 |
| 2023 | 333 Mio                          | 82,3 Mio                 |



# Entwicklung des Österr. Sportwettenmarktes

## 3. Wetteinsätze Online Wetten

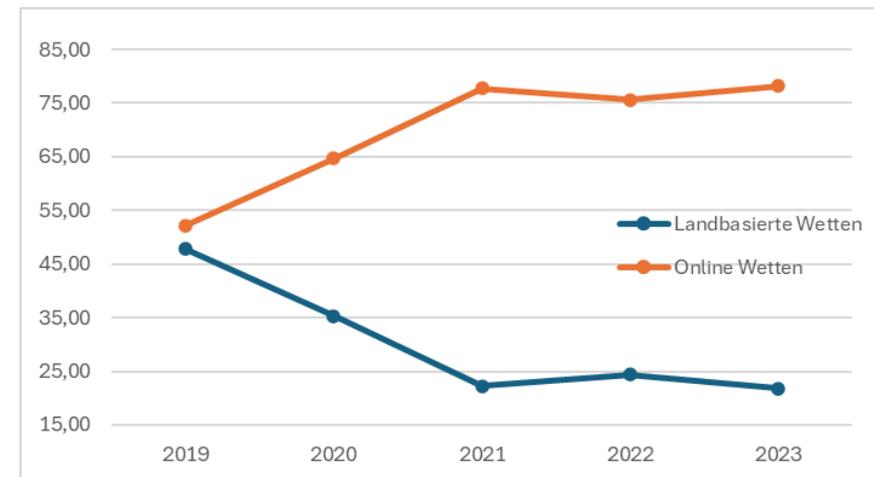
| Jahr | Wetteinsätze Online Wetten | Bruttowetterträge (Hold) |
|------|----------------------------|--------------------------|
| 2019 | 1.300,7 Mio                | 170,1 Mio                |
| 2020 | 1.286,3 Mio                | 182,8 Mio                |
| 2021 | 1.615 Mio                  | 241 Mio                  |
| 2022 | 1.833 Mio                  | 286,7 Mio                |
| 2023 | 1.856 Mio                  | 295,7 Mio                |



# Entwicklung des Österr. Sportwettenmarktes

## 4. Relation Landbasierte Wetten / Online Wetten Bruttowetterträge (Hold)

| Jahr | Landbasierte Wetten | Online Wetten |
|------|---------------------|---------------|
| 2019 | 47,8%               | 52,2%         |
| 2020 | 35,3%               | 64,7%         |
| 2021 | 22,3%               | 77,7%         |
| 2022 | 24,4%               | 75,6%         |
| 2023 | 21,8%               | 78,2%         |



# Wettkundenklagen

Vorwürfe bzw. Argumente von Rechtsanwälten, die Wettkunden gegen Wettunternehmen vertreten.

Nichtigkeit von Wettverträgen (Rückabwicklung von Wettverträgen)

## 1. Partielle Geschäftsunfähigkeit

Wettkunde ist auf Grund seiner Wettsucht nicht in der Lage, die Tragweite und die Auswirkungen des eigenen Handelns abzuschätzen (Einsichtsfähigkeit) und/oder dieser Einsicht gemäß zu disponieren (Handlungsfähigkeit).

Grundlage für die Gültigkeit eines Vertrages ist die ausreichende Geschäftsfähigkeit der Vertragsschließenden.

# Wettkundenklagen

## 1. Partielle Geschäftsunfähigkeit

Ob jemand geschäftsfähig ist, wird in den Verfahren durch ein psychiatrisches Gutachten festgestellt.

Bei den Psychiatern, die diese Gutachten erstellen, gibt es im wesentlichen zwei Denkschulen.

Die eine Gruppe der Psychiater vertritt die Ansicht, dass für das Vorliegen von Geschäftsunfähigkeit eine Geisteskrankheit oder Geistesschwäche vorliegen muss, die andere Gruppe vertritt die Ansicht, dass schon eine pathologische Spiel- bzw. Wettsucht zur Aufhebung der Geschäftsfähigkeit führen kann, nämlich wenn aus Frequenz und Intensität des Spielverhaltens zu schließen ist, dass der Spieler in der Situation des Spielens selbst nicht mehr in der Lage war, seinen Willen zu spielen oder nicht zu spielen, zu bestimmen und daher das Glücksspiel (bzw. Wetten) aus eigener Kraft nicht mehr kontrollieren konnte.

# Wettkundenklagen

## 2. Verletzung von Schutz- und Sorgfaltspflichten

Vorwurf an den Wettunternehmer, dass ihm auffallen hätte müssen, dass das Wettverhalten des Wettkunden krankhaft ist und dass er existenzgefährdend hohe Beträge verwettet. Sie hätte zu seinem Schutz einschreiten und ihn vom Wetten ausschließen müssen.

In den einschlägigen Gesetzen der Bundesländer, gibt es Bestimmungen zum Wettkundenschutz, die von den Wettunternehmern einzuhalten sind.

Vor allem hat der Wettunternehmer zu prüfen, ob der Wettkunde auf Grund seiner Wetttätigkeit in seinem Existenzminimum gefährdet ist.

Gibt es dafür Informationen, ist der Wettkunde für einen bestimmten Zeitraum oder für unbestimmte Zeit zu sperren (Fremdsperre).

# Wettkundenklagen

## 2. Verletzung der Schutz- und Sorgfaltspflichten

Dem Wettkunden muss auch eingeräumt werden, dass er sich jederzeit ohne Angabe von Gründen für einen bestimmten Zeitraum oder für unbestimmte Zeit sperren lässt (Selbstsperre).

{siehe z.B. NÖ Wettgesetz, §13 Abs. 5+6; K-TBGW §96, Abs. 7; OÖ Wettgesetz §7, Abs. 8; Salzburger Wettunternehmergesetz §21, Abs. 3}

## 3. Fehlende Online-Wettbewilligung

Die Landesgesetzgeber in Österreich regeln das Thema Online-Wette in ihren Landesgesetzen entweder gar nicht (Wien, Burgenland, Steiermark, Kärnten) oder sie sagen, dass für Online-Wetten ihre Landesgesetzgebung nur dann zuständig ist, wenn der Server des Wettunternehmens in ihrem Bundesland steht und von diesem aus den Wettkunden die Daten für die Wettdienstleistung zur Verfügung

# Wettkundenklagen

## 3. Fehlende Online-Wettbewilligung

gestellt werden (NÖ, OÖ, Salzburg, Tirol, Vorarlberg).

Die gegnerischen Anwälte behaupten, die Online-Wettbewilligung wäre nur für das jeweilige Bundesland gültig (Konsumenschutz, Interessen der Landesgesetzgeber).

## 4. Verbotene Wetten

a) Kombinationswetten wären Glücksspiel

Anwälte von Wettkunden behaupten, dass Kombinationswetten keine Wetten sondern Glücksspiel wären, weil der Ausgang von Kombinationswetten vorwiegend vom Zufall abhängig wäre. Sie fordern in den Verfahren die Beauftragung von mathematischen Gutachten, um dies festzustellen.

# Wettkundenklagen

## 4. Verbotene Wetten

### a) Kombinationswetten wären Glücksspiel

Im Jahr 2000 wurde in einem Erlass des Finanzministeriums festgehalten, dass inkl. 10-er Kombinationswetten, diese als Wetten und nicht als Glücksspiel einzuordnen wären.

Im Wiener Wettengesetz ist im §16a lit.a festgehalten, dass Wetten mit maximal neun anderen Wetten kombiniert abgeschlossen werden sollten (=10-er Kombinationswette).

Auch in höchstgerichtlichen Entscheidungen wurde bisher die Kombinationswette als Wette erkannt.

# Wettkundenklagen

## 4. Verbotene Wetten

b) E-Sport Wetten wären Glücksspiel

E-Sport Wetten wären keine Sportveranstaltungen, weil keine körperliche Betätigung vorläge.

Bei E-Sport Wetten würde das aleatorische Element überwiegen, weil es kaum Informationen über die Teilnehmer an einem E-Sports-Ereignis gibt und es absoluter Zufall ist, zu erraten, wer gewinnen würde bzw. welche Anzahl an Toren fallen würden.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass erfolgreiche E-Sportler über überdurchschnittliche physische und psychische Fähigkeiten verfügen müssen (Hand/Augen-Koordination, Reaktionsgeschwindigkeit, Konzentrationsfähigkeit, Geschicklichkeit, Durchhaltevermögen, räumliches Orientierungsvermögen, Spielübersicht, vorausschauendes

# Wettkundenklagen

## 4. Verbotene Wetten

b) E-Sport Wetten wären Glücksspiel

Denken). Für deren Entwicklung bedarf es eines langen und intensiven fachspezifischen Trainings. Es ist rechtlich unbestritten, dass Sport auch als Wettbewerbs- und Wettkampfkultur zu verstehen ist, was zweifellos auf auch E-Sport Veranstaltungen zutrifft.

Das internationale Olympische Komitee (IOC) hat beschlossen, im Jahr 2025 die erste E-Sport-Olympiade zu veranstalten. Diese wurde an Saudi-Arabien vergeben.

# Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Responsible Betting

§7 Abs. 8 OÖ Wettgesetz

Entsteht bei einer Wettkundin oder einem Wettkunden die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität ihrer bzw. seiner Teilnahme an einer Wette für den Zeitraum, in welchem sie bzw. er mit dieser Intensität und Häufigkeit spielt, das Existenzminimum gefährden, hat das Wettunternehmen mit der betroffenen Person ein Gespräch zu führen. In diesem ist über die Gefahren der Teilnahme an Wetten für das Entstehen von Wettsucht einschließlich ihrer negativen Auswirkungen sowie über die Möglichkeiten von Beratungs- und Abklärungsgesprächen in geeigneten Einrichtungen zu informieren sowie auf die Möglichkeit einer Sperre hinzuweisen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit